



Satzung und Geschäftsordnung
des Deutschen Presserats

INHALT ■ ■ ■ ■

Satzung	2
Geschäftsordnung	9
Anhang	15

Satzung für den Trägerverein des Deutschen Presserats e. V.

(beschlossen am 25. Februar 1985, in der Fassung vom 16. September 2015)

§ 1 – Name und Zweck des Vereins ■ ■ ■ ■

- (1) Der „Trägerverein des Deutschen Presserats“ ist ein Zusammenschluss der in § 2 genannten Organisationen und Personen mit dem Zweck, für die Pressefreiheit in der Bundesrepublik Deutschland einzutreten und das Ansehen der deutschen Presse* zu wahren. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe bildet der Verein das Gremium „Deutscher Presserat“ gemäß § 7 dieser Satzung.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 – Mitgliedschaft ■ ■ ■ ■

- (1) Mitglieder des Vereins sind nur
 1. der Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V. (BDZV),
 2. der Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V. (VDZ),
 3. der Deutsche Journalisten-Verband e. V. (DJV),
 4. die Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) in ver.di sowie
 5. je eine von den unter Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Organisationen benannte natürliche Person.
- (2) Die Mitglieder treten dem Verein durch schriftliche Erklärung bei. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. schriftliche Kündigung der unter Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 aufgeführten Organisationen mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres,
 2. bei den gemäß Abs. 1 Ziff. 5 benannten natürlichen Personen durch
 - Ablauf des in der Regel zweijährigen Benennungszeitraumes, der zum Schluss eines Kalenderjahres enden soll;

* Presse im Sinne dieser Satzung ist auch die elektronische Presse.

- schriftliche Kündigung durch die natürlichen Personen zum Ablauf des auf die Aufgabe der Kündigungserklärung folgenden Kalendermonats;
- Abberufung dieser natürlichen Personen durch die Trägerorganisationen.

(3) Der Verein erhebt nur von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 Beiträge.

§ 3 – Organe, Ausschüsse ■ ■ ■ ■

(1) Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Bildung von Ausschüssen und deren Verfahren beschließen.

§ 4 – Mitgliederversammlung ■ ■ ■ ■

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter* jeder Trägerorganisation und den gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 5 benannten natürlichen Personen oder einem von diesen Mitgliedern bevollmächtigten Vertreter. Stimmübertragung ist zulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit dreiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Auf Verlangen einer Trägerorganisation tritt eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen zusammen. Der von der Trägerorganisation beantragte Beratungsgegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen. In außergewöhnlichen Fällen kann eine Mitgliederversammlung im Einvernehmen aller Trägerorganisationen ohne Ladungsfrist stattfinden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Trägerorganisationen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 vertreten sind. Beschlüsse können nicht gegen den ausdrücklichen Widerspruch eines Vertreters einer Trägerorganisation gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 gefasst werden.

(5) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich.

* Bei personengebundenen Funktionen wird in der Satzung jeweils das Maskulinum gebraucht. Dieses ist geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 5 – Aufgaben der Mitgliederversammlung ■ ■ ■ ■

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes gemäß § 6,
2. Anstellung und Abberufung des Geschäftsführers gemäß § 12,
3. Bestellung der Rechnungsprüfer,
4. Feststellung des Haushaltsplans des Vereins,
5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
6. Vorschlag von Mitgliedern des Deutschen Presserats (§ 8) für die Wahl zum Sprecher und dessen Stellvertreter,
7. Einsetzung und Aufhebung von Ausschüssen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und Wahl ihrer Mitglieder,
8. Erlass von Verfahrensordnungen für den Deutschen Presserat und dessen Ausschüsse,
9. Beschluss über die Auflösung des Vereins gemäß § 14.

§ 6 – Vorstand ■ ■ ■ ■

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wird jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Der Vorsitz soll zwischen einem Vertreter der Verleger-Trägerorganisationen und einem Vertreter der Journalisten-Trägerorganisationen wechseln. Der Stellvertreter soll ein Vertreter der jeweils anderen Gruppe (Verleger oder Journalisten) sein.
- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten jeder allein den Verein. Verpflichtungen können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ermächtigen, in einzelnen Fällen bestimmte Obliegenheiten selbständig zu erledigen.

§ 7 – Deutscher Presserat ■ ■ ■ ■

- (1) Der Deutsche Presserat ist ein Gremium des „Trägervereins des Deutschen Presserats“. Er hat 28 Mitglieder. Die in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie die in Ziff. 3 und

4 aufgeführten Trägerorganisationen entsenden jeweils eine Hälfte der Mitglieder, welche in der deutschen Presse verlegerisch oder journalistisch tätig sind.*

- (2) Die Mitglieder des Deutschen Presserats sind unabhängig und an Weisungen der sie entsendenden Organisationen nicht gebunden. Sie sind zu finanziellen Beiträgen und Zuschüssen nicht verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf des auf die Entsendung folgenden Kalenderjahres. Mehrmalige Entsendung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsendende Organisation alsbald einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

§ 8 – Sprecher des Deutschen Presserats ■ ■ ■ ■

- (1) In der ersten Sitzung eines Kalenderjahres wählt der Deutsche Presserat aus seiner Mitte auf Vorschlag der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 1 Ziffer 6) seinen Sprecher und dessen Stellvertreter für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Das Amt des Sprechers soll alle zwei Jahre zwischen Vertretern der Verleger-Trägerorganisationen und der Journalisten-Trägerorganisationen wechseln. Der Stellvertreter soll der jeweils anderen Gruppe (Verleger oder Journalisten) angehören.
- (2) Der Sprecher – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – beruft die Sitzungen des Deutschen Presserats ein und leitet sie. Er repräsentiert den Deutschen Presserat gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 9 – Aufgaben des Presserats ■ ■ ■ ■

Der Deutsche Presserat hat die folgenden Aufgaben:

1. Missstände im Pressewesen festzustellen und auf deren Beseitigung hinzuwirken,
2. Beschwerden über einzelne Zeitungen, Zeitschriften oder Pressedienste und journalistisch-redaktionelle Telemedien der Presse sowie sonstige Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten außerhalb des Rundfunks zu prüfen

- * 1. Die Trägerorganisationen benennen nicht
- ihre Vorsitzenden und Vorsitzende der ihnen angeschlossenen Berufsorganisationen
 - hauptamtliche Verbandsmitarbeiter.
2. Die Journalistenorganisationen benennen keine Rundfunkjournalisten.
3. Die Verlegerverbände entsenden Personen,
- die als Eigentümer, Miteigentümer oder Herausgeber die grundsätzliche publizistische Haltung (bzw. publizistische Konzeption) einer Zeitung oder einer Zeitschrift bestimmen oder mitbestimmen können oder
 - die als Geschäftsführer, Verlagsleiter, Chefredakteur oder in vergleichbarer Funktion in einer Zeitung oder Zeitschrift für die Einhaltung der publizistischen Haltung (bzw. publizistischen Konzeption) Verantwortung tragen.

und in begründeten Fällen Hinweise, Missbilligungen und Rügen gemäß § 12 Abs. 5 der BO auszusprechen,

3. Empfehlungen und Richtlinien für die publizistische Arbeit zu geben,
4. für den unbehinderten Zugang zu den Nachrichtenquellen einzutreten,
5. im Einvernehmen mit den Trägerorganisationen Entwicklungen entgegenzutreten, die die freie Information und Meinungsbildung des Bürgers gefährden könnten,*
6. die Selbstregulierung im Bereich des Redaktionsdatenschutzes einschließlich des präventiven Datenschutzes sowie der Anlassaufsicht zu organisieren.

§ 10 – Selbstverpflichtungserklärung, Bindung, Veröffentlichung von Rügen ■ ■ ■ ■

- (1) Der Trägerverein des Deutschen Presserats fordert die Presseunternehmen, die periodische Druckwerke herausgeben und/oder Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten betreiben, auf, sich schriftlich zum Pressekodex und den Grundsätzen zum Redaktionsdatenschutz zu bekennen und die von den zuständigen Gremien des Deutschen Presserats wegen des Verstoßes gegen den Pressekodex und die Grundsätze zum Redaktionsdatenschutz ausgesprochenen Sanktionen zu befolgen. Die Erklärung umschließt dabei auch die Verpflichtung, Entscheidungen, die sie betreffen und diesbezüglich derer der Deutsche Presserat auf Veröffentlichung erkannt hat, in ihren Medien aktualitätsnah zu publizieren. Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionellen Inhalten, die nicht Rundfunk sind, haben ebenfalls die Möglichkeit, diese Selbstverpflichtung zu erklären.
- (2) Der Pressekodex und die Grundsätze des Deutschen Presserats zum Redaktionsdatenschutz binden die Mitglieder des Trägervereins des Deutschen Presserats unmittelbar. Diese wirken darauf hin, dass Abs. 1 dieser Regelung eingehalten wird.
- (3) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 werden Rügen des Deutschen Presserats in ihren Verbandsorganen veröffentlichen.

§ 11 – Beschwerdeausschüsse ■ ■ ■ ■

- (1) Der Deutsche Presserat bildet gleichberechtigte Beschwerdeausschüsse. Die Ausschüsse werden von journalistisch und verlegerisch tätigen Mitgliedern paritätisch besetzt.

* Der Deutsche Presserat wird nicht mit der Verhandlung und Entscheidung von Tarifkonflikten belastet.

- (2) Der Deutsche Presserat bildet einen Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz, der aus sechs Personen besteht. Davon sind fünf Mitglieder des Deutschen Presserats, eine weitere Person wird von dem Verband der Anzeigenblattverleger benannt. Drei Mitglieder des Beschwerdeausschusses müssen verlegerisch, drei journalistisch tätig sein. Für beide Gruppen stehen je zwei weitere Mitglieder als Stellvertreter zur Verfügung. Die Stellvertreter nehmen bei Verhinderungen der ordentlichen Mitglieder voll berechtigt an den Sitzungen des Beschwerdeausschusses für den Redaktionsdatenschutz teil. Die Mitglieder dieses Beschwerdeausschusses sollen über besondere Kenntnisse des Datenschutzes verfügen.

§ 12 – Geschäftsführer ■ ■ ■ ■

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Trägervereins des Deutschen Presserats, des Deutschen Presserats (als dessen Gremium) und dessen Beschwerdeausschüsse beruft die Mitgliederversammlung des Trägervereins einen Geschäftsführer (§ 5 Ziff. 2). Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Trägervereins und des Deutschen Presserats, die ihren Sitz in Berlin hat.

§ 13 – Niederschriften ■ ■ ■ ■

Über die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Deutschen Presserats und der Beschwerdeausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens den Inhalt von Beschlüssen und deren Begründung sowie die Abstimmungsverhältnisse enthalten müssen. Die Niederschriften unterzeichnen der Sitzungsleiter und der Geschäftsführer.

§ 14 – Austritt, Auflösung ■ ■ ■ ■

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn eine der in § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 genannten Trägerorganisationen ihren Austritt erklärt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst, fällt das Vereinsvermögen an den als mildtätig anerkannten Hilfsverein der Deutschen Presse e. V., Stuttgart.

(Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter Nr. 5205 am 21.8.1985.)

Geschäftsordnung des Deutschen Presserats und seiner Beschwerdeausschüsse

(Verfahrensordnung gemäß § 5 Ziffer 8 der Satzung für den Trägerverein des Deutschen Presserats)

(beschlossen am 19. November 2008, in der Fassung vom 16. September 2015)

1. ABSCHNITT: AUFGABEN

§ 1 – Erfüllung der Aufgaben, Arbeitsweise des Deutschen Presserats ■ ■ ■ ■

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll der Deutsche Presserat regelmäßig alle sechs Monate zusammentreten. Der Geschäftsführer lädt namens und im Auftrag des Sprechers ein.
- (2) Der Deutsche Presserat ist zur Sitzung unter Wahrung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuladen. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt zu geben. Für die Frist ist das Datum der Absendung maßgebend. In dringenden Fällen kann die Einladung mit kürzerer Frist auch durch Telekommunikationsmittel ohne Angabe der Tagesordnung erfolgen. Ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Presserats können eine sofortige Einberufung verlangen.
- (3) In Beschwerdefällen (§ 1 Abs. 1 und 2 der Beschwerdeordnung) sind die Fristen der Beschwerdeordnung zu wahren.
- (4) Der Deutsche Presserat wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben von dem Geschäftsführer (§ 12 der Satzung) unterstützt.

§ 2 – Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts ■ ■ ■ ■

Der Deutsche Presserat berichtet der Öffentlichkeit regelmäßig über seine Arbeit, insbesondere über seine Spruchpraxis zu Beschwerden. Darüber hinaus veröffentlicht er alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht zum Redaktionsdatenschutz, der auch eine Darstellung der wesentlichen Entwicklung des Redaktionsdatenschutzes in der Presse enthält.

§ 3 Pflichten der Mitglieder des Deutschen Presserats ■ ■ ■ ■

Der Sprecher des Deutschen Presserats oder dessen Stellvertreter sowie der/die Vorsitzende des zuständigen Beschwerdeausschusses sollen in ihren öffentlichen Äußerungen zu aktuellen presseethischen Fragen Entscheidungen des Deutschen Presserats nicht vorwegnehmen. Die übrigen Mitglieder des Deutschen Presserats äußern sich nicht öffentlich zu laufenden Verfahren. § 14 Satz 2 der Beschwerdeordnung ist zu beachten.

2. ABSCHNITT: ARBEIT IM PLENUM

§ 4 – Beschlussfähigkeit des Deutschen Presserats ■ ■ ■ ■

- (1) Der Deutsche Presserats ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens siebzehn seiner Mitglieder anwesend sind. Dies ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (2) Beschlüsse des Deutschen Presserats werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst.

§ 5 – Vertraulichkeit der Beratungen ■ ■ ■ ■

Alle Mitglieder des Deutschen Presserats verpflichten sich zur Wahrung der Vertraulichkeit von Beratungen. Das Gleiche gilt für sämtliche Unterlagen, die persönliche Verhältnisse von Verfahrensbeteiligten betreffen oder aus anderen Gründen geheimhaltungsbedürftig sind oder deren vertrauliche Behandlung zugesichert wurde. Für Beschwerdefälle wird zusätzlich auf § 14 Satz 1 der Beschwerdeordnung verwiesen.

§ 6 – Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Sitzungen, Öffentlichkeit ■ ■ ■ ■

- (1) An den Sitzungen des Deutschen Presserats können die Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer und Justiziere der Trägerorganisationen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (2) Das Plenum des Deutschen Presserats kann beschließen, dass bei seinen Beratungen ausnahmsweise die Öffentlichkeit zugelassen wird. Dies gilt nicht, wenn Beschwerdefälle behandelt werden (§ 10 (1) Satz 1 der Beschwerdeordnung).

§ 7 – Wahl der Mitglieder der Beschwerdeausschüsse ■ ■ ■ ■

Der Deutsche Presserat bildet drei Beschwerdeausschüsse und wählt aus seiner Mitte je acht Mitglieder und vier Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder vollberechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre.

Die Amtszeit endet regelmäßig mit dem Ablauf des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Deutschen Presserat aus, endet zugleich die Mitgliedschaft im Beschwerdeausschuss. In diesem Fall ist eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit erforderlich. Dies gilt auch, wenn die Mitgliedschaft im Beschwerdeausschuss endet, aber im Deutschen Presserat andauert.

§ 8 – Sitzungsniederschrift ■ ■ ■ ■

- (1) Neben den Erfordernissen des § 13 der Satzung muss eine Sitzungsniederschrift folgendes enthalten:
 1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
 2. die Namen der Anwesenden aufgrund einer Anwesenheitsliste,
 3. die Tagesordnung,
 4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 5. die Anträge und die Beschlüsse,
 6. das Abstimmungsergebnis.
- (2) Persönliche Erklärungen zur Niederschrift sind zulässig.
- (3) §10 Abs. 2 und 3 der Beschwerdeordnung bleiben unberührt.
- (4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Deutschen Presserats zuzustellen.
- (5) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung des Deutschen Presserats zur Genehmigung vorzulegen.

3. ABSCHNITT: VERFAHREN UND BESCHWERDEAUSSCHÜSSE

§ 9 Vorverfahren ■ ■ ■ ■

- (1) Zuständig für die Vorprüfung der Beschwerden ist der Geschäftsführer des Deutschen Presserats. Er bestätigt den Eingang und veranlasst die entscheidungsvorbereitenden Maßnahmen. Der Geschäftsführer wirkt darauf hin, dass der Beschwerdeführer unschlüssige Eingaben um die fehlenden Tatsachen ergänzt.

- (2) Für den Deutschen Presserat handelt im Sinne von § 5 (1) der Beschwerdeordnung der Geschäftsführer. Ist der zuständige Beschwerdeausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Geschäftsführer der Auffassung, dass die Beschwerde unschlüssig oder offensichtlich unbegründet ist, weist der Deutsche Presserat diese ohne Beratung im Beschwerdeausschuss zurück. In den übrigen Fällen wird die Beschwerde dem zuständigen Beschwerdeausschuss zugeleitet. Die Vorschriften über das Beschwerdeverfahren bleiben unberührt.
- (3) Soweit die Beschwerde als unschlüssig oder offensichtlich unbegründet beurteilt wurde, teilt der Geschäftsführer dies den Beteiligten unter Angabe von Gründen mit. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann davon abgesehen werden, den Beschwerdegegner über den Vorgang zu informieren.
- (4) Ob der Beschwerdegegner die Verletzung des Pressekodex selbst in Ordnung gebracht hat (§ 6 (5) der Beschwerdeordnung), beurteilt der zuständige Beschwerdeausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Geschäftsführer.

§ 10 – Zuständigkeit der Ausschüsse ■ ■ ■ ■

Über die Zuständigkeit eines Ausschusses entscheidet das nach dem Geschäftsverteilungsplan vergebene Aktenzeichen. Der Geschäftsverteilungsplan ist jährlich vom Geschäftsführer vorzulegen und vom Trägerverein zu bestätigen. Der Plan hat sicher zu stellen, dass Beschwerden über identische Veröffentlichungen nur einem Beschwerdeausschuss zugewiesen werden, wobei Zweifelsfälle durch die Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Geschäftsführer entschieden werden. Der Beschwerdeausschuss für den Redaktionsdatenschutz ist für Beschwerden nach § 3 Abs. 2 der Beschwerdeordnung zuständig.

§ 11 – Vorsitzender des Beschwerdeausschusses ■ ■ ■ ■

Alle zwei Jahre in der Sitzung zu Beginn des Jahres wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter. Das Amt der Vorsitzenden soll alle zwei Jahre zwischen Vertretern der Verleger-Trägerorganisation und der Journalisten-Trägerorganisation wechseln. Die Stellvertreter sollen der jeweils anderen Gruppe (Verleger oder Journalisten) angehören.

§ 12 – Beschlussfähigkeit des Beschwerdeausschusses ■ ■ ■ ■

- (1) Jeder Ausschuss gemäß § 11 Absatz 1 der Satzung ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 13 – Gemeinsame Entscheidungen ■ ■ ■ ■

Will ein Ausschuss in einer ethischen Frage von der in einer Entscheidung des anderen Ausschusses enthaltenen Auffassung abweichen, so entscheidet darüber das Plenum.

ANHANG

Gesetz zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des vom Deutschen Presserat eingesetzten Beschwerdeausschusses ■ ■ ■ ■

Vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2215)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 ■ ■ ■ ■

- (1) Der Deutsche Presserat erhält zur Gewährleistung seiner Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgabe zur Feststellung und Beseitigung von Missständen im Pressewesen alljährlich einen Zuschuss des Bundes. Der Zuschuss ist zweckgebunden für die Tätigkeit des Beschwerdeausschusses des Deutschen Presserates zu verwenden.
- (2) Der Zuschuss wird zum 1. April eines jeden Jahres gezahlt, erstmals am 1. April 1976. Er beträgt 80.000 DM.

§ 2 ■ ■ ■ ■

Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs bestimmt sich nach § 104 der Bundeshaushaltsordnung.

§ 3 ■ ■ ■ ■

Der in § 1 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Betrag ist im Haushaltsplan veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.* Dieser Betrag tritt an die Stelle des in § 1 Abs. 2 Satz 2 genannten Betrages.

§ 4 ■ ■ ■ ■

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5 ■ ■ ■ ■

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1976

* Für 2010 beläuft sich der Zuschuss auf 223.000 Euro.

■ ■ ■ ■ **IMPRESSUM**

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin
Postanschrift:
Postfach 100549
10565 Berlin

Tel. (030) 36 70 07-0
Telefax (030) 36 70 07-20
E-Mail: info@presserat.de
Internet: www.presserat.de

Realisierung: lege artis

Druck: JF. Carthaus GmbH & Co., Bonn
Ausgabe: Oktober 2010

